

Überläßt das Krankenhaus oder ein sonstiger Arbeitgeber die Arbeitskleidung unentgeltlich oder verbilligt, so gehört ihr Wert dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt, die nicht nur während der Dienstzeit zur Verfügung steht. Unter „typische Berufskleidung“ fallen etwa Arztmäntel, OP-Kleidung, Röntgenschürzen.

Private Kleidung, die während eines ärztlichen Dienstes benutzt wird, kann hingegen steuerlich nicht berücksichtigt werden (siehe Bundesfinanzhof, 20. 11. 1979, BStBl II 1980, S. 75). Begründet wird diese Regelung damit, daß eine Trennung von privatem Lebens-

## Was ist „Berufskleidung“?

bereich und ärztlicher Nutzung nicht möglich ist.

Was können Ärzte und Ärztinnen nun tun, um ihre Berufskleidung steuerlich berücksichtigt zu bekommen? Hierzu einige Tips:

① Die jährlichen Kosten der Anschaffung von Berufskleidung, -schuhen sowie der Berufswäsche sollten in Grenzen gehalten werden. Von Ausgaben ab 2000 DM an vermuten die Finanzämter, daß auch eine private Anschaffung vorliegt.

② Ärzte und Ärztinnen sollten Berufswäsche in einem Fachgeschäft für ärztliche bzw. sanitäre Berufskleidung kaufen und nicht etwa in einer Boutique oder in

einem bekannten Modegeschäft.

③ Auf den Rechnungen sollten die Artikel detailliert aufgeführt sein. Unbrauchbar ist mit Sicherheit eine Quittung, auf der lediglich „Berufskleidung“ oder gar „weiße Berufskleidung“ steht.

Trotz der grundsätzlich wenig großzügigen Rechtsprechung gibt es einige Möglichkeiten der steuerlichen Anerkennung. So werden etwa Ausgaben für private Kleidung, die bei Hilfeleistung an einem Unfallort beschädigt oder gar zerstört wurde, sowie deren Reinigung steuerlich als Werbungskosten oder Betriebs-

ausgaben anerkannt (BFH vom 24. 7. 1981, HFR S. 565 f.) Ferner können die Kosten für das Waschen von Berufskleidung aus der Arztpraxis, die im Haushalt des Arztes in einer eigenen Waschmaschine gewaschen wird, nach einem vertretbaren Schlüssel als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, beim angestellten Arzt als Werbungskosten (siehe hierzu BFH vom 13. 4. 1961, BStBl III, S. 108 und BFH vom 13. 3. 1964, BStBl III, S. 455). Hierbei ist natürlich ein vertretbarer Schlüssel bei einem Praxisinhaber leichter zu finden als bei einem Assistenten an einem Krankenhaus, der ab und zu einmal weiße Hosen in seiner eigenen Waschmaschine wäscht.  
Dr. Hans-Ulrich Lang

Vor einem „vorzeitigen Wechsel zum neuen Recht“ bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern hat der Bund der Steuerzahler gewarnt. Der Schaden, den man sich damit selbst zufüge, könne in die Tausende gehen. Besitzer von Häusern mit mehr als einer Wohnung können seit dem vergangenen Jahr wählen, ob sie für den selbstgenutzten Wohnraum einen Mietwert ansetzen (und davon Steuern ans Finanzamt abführen) oder ob sie diese „Nutzungwertbesteuerung“ nicht mehr wollen. Sie werden sich dafür entscheiden, solange die Aufwendungen für ihr Haus – also Zinsen, Abschreibung und Instandhaltung – höher sind als die Mieteinnahmen einschließlich des fiktiven Mietbetrags für die eigene Wohnung.

Sobald der Mietansatz die Kosten übersteigt, lohnt der Übergang auf das neue Recht, was eine Steuerentlastung zur Folge hat. Dieses Antragsrecht besteht noch bis 1998. Das Vertrackte daran: Wer sich für die Neuregelung entschieden hat, kann dies nicht mehr widerrufen, wenn er zum Beispiel drei Jahre später feststellt, daß er

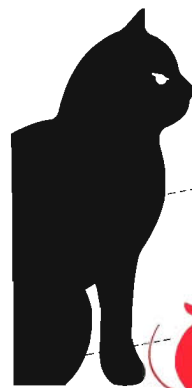
## Neue Hausbesteuerung: Vorzeitiger Wechsel kann Tausende kosten

wegen einer unvorhergesehenen größeren Reparatur nun doch mit dem „alten“ Recht besser gefahren wäre. Vor dem Ankreuzen der entsprechenden Rubrik in der Anlage „V“ zur Einkommensteuererklärung sollte man deshalb einen ernsthaften Blick in die Zukunft tun.

Hans-Joachim Vanscheidt vom Bund der Steuerzahler hält die Unwiderruflichkeit der Entscheidung aus einem anderen Grund für unzumutbar: „Was ist zum Beispiel, wenn das Finanzamt bei der Veranlagung die für den Wechsel zum neuen Recht ausschlaggebenden Wertan-

sätze ändert und dadurch die Beibehaltung des alten Rechtszustandes lohnender wäre? Wenn also zum Beispiel vorgenommene Reparaturen von den Finanzbeamten anders aufgeteilt wurden als vom Steuerzahler?“ Seiner Ansicht nach müßte dem Steuerzahler eingeräumt werden, daß er mindestens noch bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides seinen Antrag zurücknehmen kann.

Wolfgang Büser



Groß in der Wirkung

Klein im Preis

100 Table (N3) DM 49,10

# Claudicat<sup>®</sup> retard

Wirkstoff: Pentoxifyllin

Bei peripheren  
arteriellen

Durchblutungsstörungen

**Zusammensetzung:** 1 Filmtablette enthält 400 mg Pentoxifyllin. **Anwendungsgebiete:** Periphere arterielle Durchblutungsstörungen im Stadium II nach Fontaine. **Gegenanzeigen:** Frischer Herzinfarkt, Massenblutungen, Schwangerschaft. Treten Netzhautblutungen auf, Präparat absetzen. **Nebenwirkungen:** Gelegentlich gastrointestinale Beschwerden, Schwindel, Kopfschmerzen. Therapieunterbrechung nur in Ausnahmefällen erforderlich. Vereinzelt Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut.

**Wechselwirkungen:** Die Wirkung von Antihypertensiva kann verstärkt werden (Blutdruckkontrolle, ggf. Dosisanpassung des Antihypertensivums). Bei Diabetikern evtl. Insulindosis reduzieren. **Dosierung und Anwendungsweise:** 3 x täglich 1 Filmtablette nach dem Essen unzerkaut mit etwas Flüssigkeit einnehmen. Bei deutlich verminderter Nierenfunktion individuelle Dosierungsanpassung. **Therapiedauer individuell festlegen. Handelsformen:** Claudicat<sup>®</sup> retard 20 Filmtabl. (N1) DM 11,80; 50 Filmtabl. (N2) DM 29,10; 100 Filmtabl. (N3) DM 49,10. (Stand 6/88). Promonta, Hamburg